

STATUTEN

des Vereines "Förderer der Katholischen Charismatischen Erneuerung Österreichs" ZVR-Zahl: 333063316

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES:

- 1.1. Der Verein führt den Namen "**Förderer der Katholischen Charismatischen Erneuerung Österreichs**"
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 3375 Krummnußbaum
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951;BGBl. Nr. 233, in der dzt. geltenden Verfassung ist beabsichtigt.

2. ZWECK DES VEREINES:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der katholischen Kirche im Sinne der Bundesabgabenordnung. Ziel ist die Förderung eines lebendigen Glaubens aus dem Geist der Urkirche, Treue zum Evangelium, zur Lehre der Kirche und zu kirchlichen Autoritäten. Ausgehend von der Erneuerung des einzelnen Menschen sollen Familie, kirchliche Gruppen und Gesellschaft, kurz alle Lebensbereiche, stärker von der christlichen Botschaft durchdrungen werden.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1. Ideelle Mittel:

- a) Durchführung von Gottesdiensten, Eucharistiefeiern und Gebetsstunden,
- b) Religiöse Erziehung und Vertiefung durch Unterricht, Vorträge, Diskussionsabende, Kurse, Tagungen und Großveranstaltungen, Errichtung einer Bibliothek,
- c) Unterstützung und Beratung kirchlicher Stellen,
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Fachliteratur, Tonträgern, Druckwerken und Videobändern religiösen Inhalts.

3.2. Materielle Mittel:

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und freiwillige Kapitalanteile,
- b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- c) Herausgabe und Verkauf von Druckwerken, Geschenkartikeln, Tonträgern und Videobändern religiösen Inhalts,
- d) Verwaltung der zugehörigen urheberrechtlichen Nutzungsrechte,
- e) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen.

3.3. Verwendung der Mittel:

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1. ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen;
- 4.2. außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern;
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Allenfalls geliehene Geldbeträge, Kapitalanteile und Sachleistungen können den Mitgliedern nur unverzinst und nach dem Wert des Tages der Leistung zurückerstattet werden.

8. VEREINSORGANE:

Organe des Vereines sind:

- 8.1. die Generalversammlung (Pkt. 9, 10)
- 8.2. der Vorstand (Pkt. 11 bis 13)
- 8.3. die Rechnungsprüfer (Pkt. 14) und
- 8.4. das Schiedsgericht (Pkt. 15).

9. DIE GENERALVERSAMMLUNG:

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre innerhalb von 8 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von zumindest 10% der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Sie ist in den vorgenannten Fällen längstens nach 3 Monaten nach Einlangen des Antrages auf Einberufung anzuberaumen.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. AUFGABENKREIS DER-GENERALVERSAMMLUNG:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. DER VORSTAND:

11.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann b) dem Schriftführer c) dem Kassier d) deren Stellvertreter und e) 2 Beisitzern

- 11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9) und Rücktritt (Pkt. 11.10).
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von deren Funktion entheben.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12) AUFGABENKREIS DES VORSTANDES:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. Diese Unterlagen sind allen Vereinsmitgliedern jährlich zur Kenntnis zu bringen.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- g) Wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder eine Information mit einer Begründung verlangen, so hat der Vereinsvorstand über die Finanzgebarung und die Aktivitäten des Vereines innerhalb 4 Wochen Auskunft zu geben.

13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER:

- 13.1. Der Obmann oder sein Stellvertreter führt die Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein nach außen, ist einzeln zeichnungsberechtigt.
- 13.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a) Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich und hat für die Führung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens zu sorgen.

- d) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

14. DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.8., 11.9. und 11.10 sinngemäß.

15. DAS SCHIEDSGERICHT:

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. AUFLÖSUNG DES VEREINES:

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.6. bzw. 9.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen anteilmäßig an die Diözesen Österreichs zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 16.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

17. Okt. 2008